

Benutzungsordnung für die Räume im Aventinum in Abensberg

§ 1 Zweckbestimmung

Die Räume des Aventinums können, falls nicht von der Stadt Abensberg benötigt, von natürlichen und juristischen Personen angemietet werden.
Die Räume können für gesellschaftliche, kulturelle Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen und Tagungen gemietet werden.

Für parteipolitische Veranstaltungen oder für vornehmlich parteipolitische Aktivitäten stehen die Räume des Aventinums nicht zur Verfügung.

§ 2 Vermietung

Das Nutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht. Anträge auf Mietung eines Raumes/von Räumen sind bei der Stadt Abensberg zu stellen. Das Aventinum schließt mit den Nutzern entsprechende Mietverträge auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung. Untervermietung eines angemieteten Raumes/angemieteter Räume ist unzulässig.

Es besteht die Möglichkeit, das vorhandene Geschirr im Aventinum gegen eine Pauschalgebühr zu benutzen.

Falls eine Bewirtung gewünscht ist, ist es gestattet, diese persönlich zu organisieren oder ein Catering zu engagieren.

Der Verzehr von Speisen ist nur außerhalb der Seminarräume gestattet.

Getränke sind, mit Ausnahme des EDV Raums, in den Räumen erlaubt.

§ 3 Haftung und Pflichten

Der Mieter haftet gegenüber der Stadt Abensberg für jegliche, während der Mietdauer entstandenen Schäden, auch wenn diese von Dritten verursacht worden sind.

Für eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Es besteht die Möglichkeit, die Garderobe des Aventinums in Anspruch zu nehmen. Es wird jedoch keine Haftung dafür übernommen.

Im Falle der Durchführung einer Veranstaltung, obliegt die Einhaltung der daraus resultierenden rechtlichen Pflichten dem Mieter.
Insbesondere sind die Bestimmungen des Brandschutzes, polizeiliche Auflagen und GEMA Auflagen einzuhalten.
Der Abschluss des Mietvertrages stellt keine Genehmigung im ordnungsrechtlichen Sinne dar.

Im Falle einer Veranstaltung ist der Mieter zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verpflichtet.

§ 4 Mietflächen

Gemietet werden können folgende Räume:

Karmelitensaal: 109 qm (geeignet für 80 Personen, Vortragsbestuhlung)

Aventinussaal: 90 qm (geeignet für 30 Personen, Tagungsausstattung)

Johann-Nepomuk-Stegmüller-Raum: 63 qm (geeignet für bis 25 Personen, Tagungsausstattung)

Anton-Widmann-Raum: 48 qm (geeignet für bis zu 16 Personen, Tagungsausstattung)

Erhart-Falckener-Raum: 65,7 qm (geeignet für 16 Personen)

Stephan-Agricola-Raum: 37 qm (geeignet für 12 Personen)

Kaspar-Dantscher-Raum: (EDV) 49 qm (geeignet für 16 Personen)

Abt-Gilbert-Michl-Raum: 23,2 (geeignet für 8 Personen)

Daisy-Schlitter-Raum: (Sport) 113 qm

Zudem stehen Toiletten und eine Garderobe zur Verfügung.

§ 5 Miete

Es wird eine Pauschalmiete erhoben, die die Nutzung der Räume und der Infrastruktur beinhaltet.

Sonderwünsche hinsichtlich Bestuhlung, Möblierung und Ähnlichem, werden nach Bedarf abgerechnet.

Die Stadt Abensberg hat die Möglichkeit z.B. bei nicht kommerziellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen anderer Art eine entsprechende Reduzierung der Miete vorzunehmen.

§ 6 Entgeltverzeichnis

Die Mietpreise und die Höhe der Zusatzkosten ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis als Anlage dieser Benutzungsordnung.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Preis pro Tag.

Grundmiete und Zusatzkosten müssen, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Abensberg eingegangen sein.

Der Mieter ist verpflichtet, in jedem Fall eine Kautions in Höhe von 150 € zu hinterlegen.

Zudem behält sich die Stadt Abensberg vor, die Höhe dieser Kautions im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung zu bemessen.

§ 7 Mietzeit

Die Grundmiete bezieht sich für den ganzen Tag.
Die Räume können aber auch für längere Zeiträume angemietet werden.

Nach Ablauf der Mietzeit sind die Räume und das Zubehör im vorgefundenen Zustand im Rahmen einer Abnahme zu übergeben.

§ 8 Kündigung

Die Stadt Abensberg ist als Vermieter berechtigt, den Mietvertrag ohne Mahnung fristlos zu kündigen, wenn

- der Mieter die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig leistet;
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen oder betrieblichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen;
- Teile des Mietvertrages nicht oder nur teilweise erfüllt werden;
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

§ 9 Kündigung des Mieters

Kündigt der Mieter aus einem Grund, den die Stadt Abensberg nicht zu vertreten hat, so hat der Mieter eine Ausfallentschädigung zu entrichten.

Diese beträgt

- bis zum 7. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 0%.
- Danach: wird die Miete vollständig fällig.

Die Kündigung nach Nr. 8 bzw. Nr. 9 bedarf der Schriftform.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Kelheim

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung 01.11.2016 in Kraft.

Anlage

1. Preisliste für die Räume im Aventinum in Abensberg

Pauschalmiete pro Tag (Preise in €)	
Karmelitensaal (109 qm)	100,-
Aventinussaal (90 qm)	80,-
Johann-Nepomuk-Stegmüller-Raum (63 qm)	50,-
Anton-Widmann-Raum (48 qm)	50,-
Daisy-Schlitter-Raum (113 qm)	100,-
Erhard-Falckener-Raum (65,7 qm)	50,-
Kaspar-Dantscher-Raum (49 qm)	50,-
Stephan-Agricola-Raum (37 qm)	40,-
Abt-Gilbert-Michl-Raum (23,2 qm)	30,-

2. Reinigungskosten

Genutzte Räume, Toiletten, Küche	50,- pro Tag
----------------------------------	--------------

3. Getränkekosten

Kaltgetränke alkoholfrei	1,- (pro Getränk)
Bier	2,- (pro Getränk)
Kaffee	1,50 (pro Person)
Geschirrnutzung bei Catering	1,00 (pro Person)

Abensberg, 19.10.2016

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Beschluss-Nr. 14 des Hauptverwaltungsausschusses vom 18.10.2016